

# RS Vwgh 1999/10/15 96/19/0758

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

23/04 Exekutionsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

EO §35 Abs2;

VVG §3 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/29 93/11/0007 3(hier: der Beschwerdeführer hätte daher im vorliegenden Fall die bescheidmäßige Feststellung der (Höhe der) Leistungsverpflichtung- bei der Behörde erster Instanz - beantragen müssen oder sich gegebenenfalls mit Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 EO an die Stelle wenden müssen, von der der Exekutionstitel ausgeht; vgl § 3 Abs 2 VVG)

## Stammrechtssatz

Der Schuldner der in einem Rückstandsausweis ausgewiesenen Leistungsverpflichtung hat ein Feststellungsinteresse am Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verpflichtung. Er kann, wenn mit ihm ein Verwaltungsverfahren bisher nicht durchgeführt wurde, darüber einen Bescheid begehren (Hinweis B 14.11.1980, 1223/80, VwSlg 10297 A/1980).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide  
Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996190758.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.04.2017

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)